Merkblatt Unterstützung durch die Sozialhilfe

A. Voraussetzung für die Unterstützung

Wann bekomme ich Sozialhilfeleistungen?
Wenn Sie die folgenden Punkte erfüllen:

- Sie leben in Basel.
- Ihr Einkommen / Vermögen ist zu niedrig, um Ihren Lebensunterhalt zu decken.
- Sie haben mögliche Ansprüche auf Gelder von anderen Personen oder Institutionen (z.B. Sozialversicherungsleistungen, Unterhaltsansprüche, Stipendien) beantragt und/oder rechtlich abklären lassen. Diese reichen (noch) nicht aus, um Ihren Lebensbedarf zu decken.

Auch freiwillige Leistungen von Personen / Institutionen müssen Sie für Ihren Unterhalt nutzen, bevor Sie Leistungen der Sozialhilfe erhalten.

Sind Sie in Ausbildung, werden Sie in der Regel nicht von der *Sozialhilfe* unterstützt (siehe Merkblatt Ausbildung).

B. Umfang der Unterstützung

Welche Unterstützungsleistungen bekomme ich?
Sie erhalten Geld für Ihren Grundbedarf, Ihre Wohnkosten und Gesundheitskosten (siehe Merkblatt Informationen zu den Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe).

Neben der finanziellen Unterstützung steht Ihre Ansprechperson bei der *Sozialhilfe* für Beratung zur Verfügung. Sie kann Sie auch an Fachstellen verweisen, welche Ihnen weiterhelfen können.

Bezahlt die *Sozialhilfe* meine Schulden und offenen Rechnungen?
Nein. Die *Sozialhilfe* übernimmt grundsätzlich keine Schulden. Geben Sie Ihrer Ansprechperson aber dennoch Schulden und unbezahlte Rechnungen bekannt, damit diese Sie beim Finden einer Lösung unterstützen kann.

Sozialhilfeleistungen dürfen nicht abgetreten, verpfändet oder gepfändet werden.

Was ist die Folge, wenn ich Geld leihe (Kredit, Darlehen) oder geschenkt erhalte?
Wenn Sie Geld leihen oder geschenkt erhalten (unabhängig für welchen Zweck), müssen Sie dies der *Sozialhilfe* melden. Auch geliehenes Geld (Darlehen, Kredite etc.), müssen Sie in aller Regel für Ihren Unterhalt brauchen. Es wird angerechnet und von Ihren Sozialhilfeleistungen abgezogen.

Muss mein:e Partner:in mich finanziell unterstützen?
Wenn Sie mit Ihrem:Ihrer Partner:in zusammenleben, muss diese:r Sie allenfalls mit einer Haushaltsentschädigung oder einem Konkubinatsbeitrag unterstützen (siehe Merkblatt Konkubinat: Nicht verheiratete Partner:innen).

Müssen meine Verwandten mich unterstützen?

Eltern, Grosseltern und Kinder (Verwandte in gerader Linie) müssen Sie unterstützen, wenn sie finanziell gut gestellt sind. Bei volljährigen Kindern in Ausbildung besteht zudem eine Unterhaltspflicht der Eltern bis zum Abschluss der Erstausbildung.

Die *Sozialhilfe* prüft von sich aus, ob Ihre Verwandten Sie unterstützen müssen. Füllen Sie deshalb auf dem Unterstützungsgesuch das Verwandtenverzeichnis vollständig aus (siehe Merkblätter Verwandtenunterstützung und Elternbeiträge).

Darf ich ein Auto haben?

Ja, der Wert des Autos wird jedoch an Ihr Vermögen angerechnet. Solange Ihr gesamtes Vermögen über dem zulässigen Vermögensfreibetrag liegt (siehe Merkblatt Informationen zu den Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe), erhalten Sie keine Unterstützungsleistungen. Können Sie Ihr Auto behalten (z.B. weil es wenig Wert hat), müssen Sie der *Sozialhilfe* aufzeigen, wie Sie die anfallenden Betriebskosten bezahlen können. Teilen Sie der *Sozialhilfe* auch mit, wenn Sie regelmässig mit einem Auto fahren, das jemand anderem gehört.

Sind Sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen auf ein Auto angewiesen, übernimmt die *Sozialhilfe* die Betriebskosten.

Berücksichtigt die *Sozialhilfe* den Wert meines Wohn- oder Grundeigentums?

Ja. Wohn- und Grundeigentum wird an das Vermögen angerechnet. Sie müssen Ihr Wohn-/Grundeigentum im In- und Ausland (Ferienwohnung etc.) in der Regel vermieten und/oder verkaufen, um damit Ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Liegt Ihr Wohn-/Grundeigentum in der Schweiz, kann anstelle eines Verkaufs eine Hypothek zugunsten der *Sozialhilfe* darauf errichtet werden (siehe Merkblatt Liegenschaften).

C. Ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Sozialhilfe

Welche Angaben muss ich der *Sozialhilfe* machen?

Um Ihren Anspruch auf Unterstützung beurteilen zu können, braucht die *Sozialhilfe* vollständige Angaben zu Ihrer persönlichen Lebenssituation und Ihren finanziellen Verhältnissen. Dies beinhaltet auch die Auskunft über die Verhältnisse aller Personen in Ihrem Haushalt. Sie sind verpflichtet, der *Sozialhilfe* jede persönliche und finanzielle Veränderung von Ihnen und von den im gleichen Haushalt lebenden Personen zeitnah und von sich aus mitzuteilen. Auch kurzfristige / vorübergehende Änderungen können einen Einfluss auf Ihre Unterstützungsleistungen haben.

Melden Sie der *Sozialhilfe* alle Veränderungen:

- der Einnahmen (Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit, Rente, Taggelder, Alimente, Stipendien, Einnahmen aus Vermietung, private Zuwendungen, Darlehen, Glücksspiel etc.)
- des Vermögens (Erbschaft, Nachzahlung von Versicherungsleistungen, Schadenersatz, Genugtuung, Integritätsentschädigung, Schenkung, Wertsachen, Motorfahrzeuge etc.)
- des Zivilstands, der Aufenthaltsbewilligung und der Wohnsituation (Spitalaufenthalt, Geburt, Todesfall, Zuzug und Wegzug von Personen etc.)

Muss ich persönlich zu Terminen bei der *Sozialhilfe* kommen?

Ja. Sie haben die Pflicht, persönlich zu den vereinbarten Terminen zu kommen. Wie oft diese stattfinden, ist abhängig von Ihrer persönlichen Situation und wird durch Ihre Ansprechperson mit Ihnen vereinbart. Ehegatten müssen in der Regel gemeinsam an den Terminen teilnehmen. Wenden Sie sich an Ihre Ansprechperson, wenn Sie ein persönliches Gespräch brauchen.

Muss ich Arbeit suchen?
Damit Sie Ihren Lebensunterhalt möglichst bald eigenständig sichern können, bespricht Ihre Ansprechperson mit Ihnen die Arbeitssuche. Brauchen Sie Hilfe bei der Arbeitssuche, kann sie Ihnen diese vermitteln. Wenn Sie aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht dazu in der Lage sind, müssen Sie sich nicht um Arbeit bemühen (siehe Merkblatt Berufliche Integration).

Wenn Sie keine begründeten Einwände haben, müssen Sie eine angebotene Stelle annehmen. Eine bestehende Stelle dürfen Sie ohne gewichtige Gründe nicht kündigen. Besprechen Sie sich mit Ihrer Ansprechperson, wenn Sie eine Stelle nicht annehmen oder kündigen wollen, sonst kann es zu einer Kürzung oder Beendigung der Sozialhilfeleistungen kommen.

Muss ich in Basel anwesend sein?
Um von der *Sozialhilfe* unterstützt zu werden, müssen Sie sich grundsätzlich in Basel aufhalten. Selbstverständlich können Sie für kurze Zeit (z.B. für Besuche, Einkauf etc.) abwesend sein. Längere Abwesenheiten müssen vorher von Ihrer Ansprechperson bei der *Sozialhilfe* bewilligt werden (siehe Merkblatt Anwesenheit in Basel).

Darf mir die *Sozialhilfe* Auflagen und Weisungen erteilen?
Ja. Die *Sozialhilfe* darf die Unterstützungsleistungen mit Auflagen und Weisungen verbinden, welche sich auf die vorgesehene Verwendung der Leistungen beziehen oder geeignet sind, Ihre Situation zu verbessern.

Was passiert, wenn ich meine Pflichten nicht erfülle?
Ihre Leistungen können gekürzt oder in manchen Fällen vollständig gestrichen werden. Haben Sie wegen einer Verletzung Ihrer Pflichten Leistungen erhalten, auf welche Sie keinen Anspruch hatten, können diese von Ihnen zurückgefordert werden (siehe Merkblatt Rückerstattung). Die *Sozialhilfe* muss in diesen Fällen zudem Strafanzeige erstatten. Eine Verurteilung wegen unrechtmässigem Sozialhilfebezug hat für Ausländer:innen grundsätzlich zur Folge, dass sie aus der Schweiz weggewiesen werden können.

Wann muss ich Sozialhilfeleistungen zurückzahlen?
Die *Sozialhilfe* hat das Recht und die Pflicht, bereits bezahlte Leistungen von Ihnen zurückzufordern oder mit laufenden Sozialhilfeleistungen zu verrechnen, wenn:

- Sie Gelder (Versicherungsleistungen, Unterhaltsbeiträge etc.) für einen Zeitraum erhalten, für den Sie bereits Sozialhilfeleistungen bekommen haben. Werden diese direkt an Sie ausbezahlt, müssen Sie dies melden und die Leistungen an die *Sozialhilfe* weiterleiten.
- Leistungen nicht rechtmässig ausbezahlt wurden. Z.B. wenn Falschauszahlungen ohne Ihr Verschulden entstanden sind, Sie falsche Angaben gemacht oder Änderungen nicht rechtzeitig gemeldet haben.
- Sie zu erheblichem Vermögen kommen oder im Todesfall ein Vermögen hinterlassen. Dies gilt nicht bei Sozialhilfeleistungen, die Sie als Kind (unter 18 Jahren) oder während Ihrer Erstausbildung bezogen haben.

Weitere Informationen dazu finden Sie im Merkblatt Rückerstattung.

Wie werde ich von der *Sozialhilfe* in Entscheidungen einbezogen?
Wenn immer möglich, werden Entscheidungen in Zusammenarbeit mit Ihnen getroffen. Sie werden von der *Sozialhilfe* vor weitreichenderen Entscheiden immer informiert (z.B. zur Höhe der Leistungen, Änderungen in den Leistungen, Kürzungen und Einstellungen) und haben die Möglichkeit, sich dazu zu äussern.

Was kann ich tun, wenn ich mit einem Entscheid der *Sozialhilfe* nicht einverstanden bin?
Die Höhe der Leistungen, Änderungen in den Leistungen, Kürzungen und Einstellungen werden Ihnen schriftlich mit einer Verfügung mitgeteilt. Sind Sie mit einem Entscheid nicht einverstanden,

haben Sie das Recht, sich mit einem Rekurs zu beschweren. Am Ende jeder Verfügung steht, wo Sie sich beschweren können und welche Fristen und Vorgaben Sie dabei einhalten müssen.

D. Abklärungen und Auskünfte durch die Sozialhilfe

Darf die *Sozialhilfe* Auskünfte über mich einholen?
Ja. In erster Linie erhält die *Sozialhilfe* die notwendigen Informationen und Unterlagen von Ihnen. Wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, darf die *Sozialhilfe* aber auch bei weiteren Personen und Institutionen Auskünfte und Unterlagen einholen.

Bei wem holt die *Sozialhilfe* Auskünfte über mich ein?
Die *Sozialhilfe* fragt Personen oder Institutionen an, die persönliche oder wirtschaftliche Leistungen für Sie erbringen (z.B. Sozialversicherungen, Arbeitgeber:innen, Privatversicherungen, behandelnde Ärzt:innen, Beratungsstellen, Institutionen zur Arbeits- oder sozialen Integration, Heime). Weiter kann die *Sozialhilfe* kantonale und kommunale Behörden, Bundesbehörden und Behörden anderer Staaten um Auskünfte bitten.

Braucht die *Sozialhilfe* eine Vollmacht von mir, um Auskünfte einzuholen?
Nein. Die *Sozialhilfe* kann grundsätzlich ohne Ihre Vollmacht Auskünfte einholen. Sie werden von der *Sozialhilfe* informiert, wenn diese Auskünfte über Sie eingeholt hat. Wenn Personen oder Institutionen keine Auskünfte geben, bittet die *Sozialhilfe* Sie, eine Vollmacht zu unterzeichnen.

Darf die *Sozialhilfe* bei mir zu Hause vorbeikommen?
Normalerweise werden offene Fragen im Gespräch oder durch das Einreichen von Dokumenten geklärt. Ist dies nicht ausreichend möglich, kann die *Sozialhilfe* Hausbesuche machen, um Ihre Lebensumstände besser einschätzen zu können. So kann eventuell geklärt werden, ob Sie einen Anspruch auf Unterstützung haben oder wie hoch Ihr Anspruch auf Sozialhilfeleistungen ist. Sie müssen die Personen der *Sozialhilfe* jedoch nicht in Ihre Wohnung lassen, wenn Sie nicht wollen.

Darf die *Sozialhilfe* Informationen über mich weitergeben?
Die *Sozialhilfe* untersteht der Schweigepflicht, weshalb sie grundsätzlich keine persönlichen Informationen weitergeben darf. Fragt eine andere Behörde bei der *Sozialhilfe* an, muss sie dieser jedoch Auskunft geben, wenn diese die Informationen für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die *Sozialhilfe* ist zudem verpflichtet, dem Migrationsamt automatisch alle ausländischen Personen zu melden, die Sozialhilfe- oder Nothilfeleistungen beziehen.

E. Weitere Informationen

Wer hilft mir, wenn ich etwas nicht verstehe?
Wenden Sie sich an die Ihnen zugeteilte Ansprechperson. Sie kann Ihnen auch das Sozialhilfegesetz und die geltenden Richtlinien vorlegen und erklären.

Wie kann ich mich an die *Sozialhilfe* wenden?
Sie können die *Sozialhilfe* per Post, über den Briefkasten vor Ort (Klybeckstrasse 15), per Telefon, E-Mail oder auch durch persönliches Erscheinen am Empfang kontaktieren. Kontaktieren Sie die *Sozialhilfe* per E-Mail, bekommen Sie in der Regel auch auf diesem Weg eine Antwort. Die E-Mail Nachrichten der *Sozialhilfe* sind nicht besonders gesichert.

Kann der Sozialhilfebezug für Ausländer:innen zu Nachteilen führen?
Ja. Der Bezug von Sozialhilfeleistungen kann bei der Erteilung / Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, für den Familiennachzug sowie bei einem allfälligen Kantonswechsel ein Nachteil sein.

Werden Gespräche und Vorgänge durch die *Sozialhilfe* festgehalten?
Ja. Die für den Sozialhilfebezug relevanten Angaben werden in einem Protokoll festgehalten. Eingereichte Unterlagen werden in einem Dossier abgelegt.

Auf welche rechtlichen Grundlagen stützt sich die *Sozialhilfe*?
Der Anspruch auf Unterstützung, der Umfang der Leistungen, Ihre Rechte und Pflichten sowie die Rechte und Pflichten der *Sozialhilfe* basieren auf dem Sozialhilfegesetz des Kantons Basel-Stadt, den Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Basel-Stadt, den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und der Rechtsprechung. Die Verwandtenunterstützung richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches. Für ausländische Personen sind zudem einige Regelungen in Spezialgesetzen des Bundes festgeschrieben.

Im Handbuch hält die *Sozialhilfe* stichwortartig ihre wesentliche, aktuelle Praxis fest.

Die Gesetze, die Richtlinien und das Handbuch finden Sie unter: https://www.bs.ch/wsu/sozialhilfe / Rechtliche Grundlagen und Handbuch.

☐ **Ich* habe die obenstehenden Informationen zur Kenntnis genommen:**

Gesuchsteller:in

Name:	
Vorname:	
Ort, Datum:	

Ehepartner:in / eingetragene:r Partner:in

Name:	
Vorname:	
Ort, Datum:	

* Bei Ehegatten und eingetragenen Partner:innen bezieht sich die Ich-Form auf beide.

09.26